

# RS OGH 2018/5/29 4Ob79/18y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2018

## Norm

MRG §27

## Rechtssatz

Im Fall des Ausscheidens eines Mitmieters aus dem Mietverhältnis ist für die Beurteilung eines Ablöseverbots auf das Alleinmietrecht abzustellen. Im Hinblick auf dieses Recht hatte die Beklagte vor Abschluss der Vereinbarung vom 28.6.2016 noch keine gesicherte Rechtsposition. Da sie das Bestandsobjekt für sich alleine haben und behalten wollte, war sie gezwungen, sich auf die Ablösevereinbarung mit der Klägerin einzulassen. Damit liegt auch eine relevante Drucksituation für die Beklagte vor.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/18y  
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 79/18y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132103

## Im RIS seit

02.08.2018

## Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)